

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2005/11/29 B745/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2005

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

BDG 1979 §18 Abs4, §38, §40

Bundes-PersonalvertretungsG §9 Abs3

Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zur Reform der Fahrnisexecution vom 05.12.03

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versetzung eines Gerichtsvollziehers

Rechtssatz

Es ist nicht unvertretbar, wenn die Berufungskommission zu der Auffassung gelangte, dass die letztlich mit dem bekämpften Bescheid verfügte Zuweisung des Beschwerdeführers zum Oberlandesgericht Wien (mit Dienstort Wiener Neustadt) als eine Versetzung iSd §38 BDG zu qualifizieren sei und die zu Grunde liegende "Organisationsänderung im Gerichtsvollzieherbereich" nicht unsachlich gewesen sei (vgl dazu VfSlg 15070/1998, S 30) und somit an dieser Versetzung des Beschwerdeführers ein "wichtiges dienstliches Interesse" iSd §38 Abs2 BDG bestanden habe. Ebenso wenig bedeutet es einen in die Verfassungssphäre reichenden Fehler, wenn die belangte Behörde davon ausging, dass die Versetzung des Beschwerdeführers, selbst unter Zugrundelegung seines eigenen (Berufungs)Vorbringens für ihn keinen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil iSd §18 Abs4 BDG bedeutete. Gleches trifft schließlich für die Auffassung der belangten Behörde zu, dass §9 Abs3 B-PVG lediglich die schriftliche Verständigung der Personalvertretung vorschreibe, nicht aber die Herstellung des Einvernehmens mit dieser.

Der "Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zur Reform der Fahrnisexecution" vom 05.12.03 ist ein interner Behördensatz organisationsrechtlicher Art und keine generelle Norm; dieser "Erlass" stellt somit auch keine der Prüfung nach Art139 B-VG unterliegende Verordnung dar (vgl dazu etwa VfSlg 13021/1992).

Entscheidungstexte

- B 745/04
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.2005 B 745/04

Schlagworte

Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung, Personalvertretung, Verordnungsbegriff, RechtsV, VerwaltungsV,
Erlaß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B745.2004

Dokumentnummer

JFR_09948871_04B00745_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at